

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

per E-Mail

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über ein koordiniertes Förderwesen; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nimmt zu dem mit dem unten angeführten Schreiben vom 20. Februar 2012 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über ein koordiniertes Förderwesen wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Vorstoß, das Förderwesen in Österreich koordiniert und transparent zu gestalten, ist grundsätzlich zu begrüßen und kann gleichzeitig als sehr ambitioniert bezeichnet werden. Aus Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ist der Anspruch, ein Förderungskonzept zu entwickeln, das alle aus öffentlichen Mitteln finanzierten Förderungsleistungen umfasst, sich auf mehreren Hierarchieebenen vom Konzept selbst bis hinunter zum einzelnen Förderungsprogramm mit Indikatoren ausgestattete Förderungsziele setzt und gleichzeitig die Förderolumina für alle Ebenen vorgibt, nur schwer und mit hohem bürokratischen Aufwand realisierbar und administrierbar. Wie ein Prozess in Hinblick auf die Erarbeitung eines gemeinsamen Förderungskonzeptes auszusehen hat, bedarf einer entsprechenden Konkretisierung.

Hinsichtlich des Umbaus des Förderwesens in Richtung eines One-Stop-Shop-Prinzips, also die Konzentration auf eine einzige Förderabwicklungsstelle pro Fördersparte, zeigt sich im laufenden Prozess der Leistungsangebotserhebung und im Zusammenhang mit der Definition von „leistenden Stellen“ laut Transparenzdatenbankgesetz 2012 eine gewisse auseinanderlaufende Entwicklung, da es pro Sparte nach wie vor eine Vielzahl leistender Stellen gibt bzw. in absehbarer Zeit geben wird.

Für das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wären Förderungen im Tätigkeitsbereich Bildung und Forschung, Bereichskennung BF, angesprochen (siehe Anlage zu § 3 Abs. 1 der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung). Problematisch erscheint dabei der beispielhaft angesprochene Bereich „sonstige Bildungs- und Forschungseinrichtungen“.

Geschäftszahl: BMWF-90.503/0004-III/4a/2012
Sachbearbeiter/in: Mag. Martin Thenmayer
Abteilung: III/4a
E-Mail: martin.thenmayer@bmf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-9246 / 53120-999246
Ihr Zeichen: GZ BMF-010000/0001-VI/1/2012

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5, 1014 Wien
www.bmf.gv.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Darunter werden wohl neben den Fachhochschulen auch Vereine bzw. sonstige Rechtskonstruktionen privatwirtschaftlicher Ausprägung zu verstehen sein. Damit sind aber Konflikte unter den Förderstellen betreffend Zuständigkeit und zu der Frage bisher unerlaubter gegenseitiger Förderungen der Gebietskörperschaften zu erwarten.

Zur Vereinbarung:

Zur Präambel:

Es ist unklar, was unter "Unvereinbarkeitsregeln" zu verstehen ist.

Zu Artikel 2:

In Abs. 2 wird unter Pkt. 3 und Pkt. 4 ein strenges Trennungsprinzip postuliert. Dies erscheint einerseits aus haushaltsrechtlichen Gründen (Verfügung über Kredite kann z.B. nur bei einer gewährender Stelle gegeben sein, die auch Budgetvorsorge und Anweisung umfasst), andererseits aus praktischen Ablaufüberlegungen nicht zweckmäßig. Hier wird die Verantwortlichkeit auf dafür nicht vorbereitete Prüfinstanzen verlagert, die mit hohem Prüf- und Verwaltungsaufwand Fehler, die in der Förderungsgewährung aufgetreten sind, nun bereinigen sollen.

Die generelle Problematik, dass durch vermehrte Regulierung auch ein erhöhter Bedarf an Ressourcen abgedeckt werden muss, ist nicht gelöst.

Zu Artikel 4:

Diesbezüglich siehe die Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zu § 13 Abs. 1 lit. b des Entwurfes einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), in der Folgendes festgehalten wird:

„Da in Hinkunft in die Evaluierung auch eine Berichterstattung über die erzielten Wirkungen aufgenommen werden soll, ist auch bei dem vorliegenden Vereinbarungsentwurfes darauf hinzuweisen, dass im Bereich von Wissenschaft und Forschung, insbesondere innerhalb der Grundlagenforschung, Wirkungsziele und Indikatoren nur schwer zu definieren bzw. zu prüfen sind. Dass eine detaillierte Berichterstattung zu Wirkungszielen einen durchaus erheblichen Mehraufwand für die Förderungsnehmer/innen und die Förderungsinstitutionen in der Kontrolle und Evaluierung verursacht, ergibt sich von selbst (siehe auch Ausführungen zu Artikel 7 Abs. 1 Z 3).“

Zu Artikel 5:

Diesbezüglich ist auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zu § 7 Abs. 1 Z 3 des Entwurfes einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) hinzuweisen, in der Folgendes festgehalten wird:

„Die Bestimmung betreffend das Verhältnis des Förderungseffektes zum Verwaltungsaufwand ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Erläuternden Bemerkungen sprechen in diesem Zusammenhang von der Einführung von Bagatellgrenzen bei der Förderungshöhe. Es darf dabei aber nicht aus den Augen verloren werden, dass gerade im Bereich der Grundlagenforschung mit relativ kleinen Förderungsbeträgen letztendlich bedeutende Wirkungen erzielt werden können. Eine betragsmäßige Festsetzung ist deshalb abzulehnen.“

Der Aufwand für Administration, wie Prüfung des Antrags, Erstellung eines Vertrages, Prüfung und Abrechnung muss nicht zwangsläufig in einem direkten Verhältnis zur Förderungssumme stehen. Beispielsweise ist zu erwähnen, dass der Aufwand der Administration einer Förderung in der Höhe von € 500.000,- nicht unbedingt zehnmal höher ist, als bei einem Betrag von € 50.000,-. Eine Einschätzung hätte von Fall zu Fall zu erfolgen. Zudem sind die Leistungen, die von verschiedenen Abwicklungsstellen erbracht werden und die Anforderungen, die an ein bestimmtes Förderungsprogramm gestellt werden, nicht vergleichbar. So kann beispielsweise die Bewerbung eines Programms im Zuge von PR-Maßnahmen oder auch der Aufwand der erforderlichen Beratungstätigkeit je nach Inhalt verschieden sein.

Dem gegenständlichen Entwurf ist nicht zu entnehmen, wie eine genauere Berechnung zu erfolgen hat und welche Kosten dem Verwaltungsaufwand zuzurechnen sind. Erwähnenswert ist jedenfalls auch, dass durch eine seriöse Berechnung/Abschätzung des Verwaltungsaufwandes wiederum Kosten generiert werden.“

Zu Artikel 6:

Mit dem Verweis auf das Transparenzdatenbankgesetz kann nicht der derzeit geltende § 3 gemeint sein, da dieser die Regelung betreffend Auszug aus der Transparenzportalabfrage zum Inhalt hat.

Zu Anlage Punkt 1.1:

Es ist nicht klar, was mit dem Begriff „Förderungsstelle“ gemeint ist (Abwicklungsstelle?).

Zu Anlage Punkt 1.3:

Der Begriff „Vier-Augenprinzip“ wäre näher zu definieren, da er erfahrungsgemäß in der Praxis unterschiedlich verwendet wird.

Zu Anlage Punkt 3.2.9:

Die Begriffe „Förderungsgeber“ bzw. „Fördergeber“ sollten einheitlich verwendet werden.

Zu Anlage Punkt 5.7:

Das Forschungsorganisationsgesetz (FOG) bietet die Möglichkeit, ohne weitere Bedingungen Förderungen rückwirkend zu gewähren (§ 10 Abs. 1 Z 2). Diese Regelung ist weiter gefasst als die Bestimmung der gegenständlichen Anlage zur Art. 15a B-VG-Vereinbarung bzw. der geltenden ARR 2004.

Zu Anlage Punkt 6.1:

Siehe diesbezüglich die Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zu § 21 Abs. 1 des Entwurfes einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), in der u.a. Folgendes festgehalten wird:

„An dieser Stelle merkt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung an, dass die Musterverträge aus dem Jahr 2004 (GZ BMF-111402/6-II/1/04) im Sinne einer bundeseinheitlichen Vollziehung seitens des Bundesministerium für Finanzen zu überarbeiten und aktualisieren wären, um einheitliche Standards zu gewährleisten.“

Zu Anlage Punkte 7.3 und 7.5:

Hierzu wird auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zu § 24 Abs. 1 des Entwurfes einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) verwiesen, in der Folgendes festgehalten wird:

„Abgesehen von periodischen stichprobenartigen Einsichtnahmen wurde bisher erst im Falle des Auftretens bestimmter „Verdachtsmomente“ eine Vollprüfung einschließlich einer Entwertung vorgenommen. Sollte nunmehr verpflichtend sein, bei sämtlichen Förderungsfällen - nicht selten in Millionenhöhe - die Originalbelege vollständig zu prüfen und zu entwerten, wären die Grenzen der administrativen Machbarkeit überschritten. In vielen Fällen ist eine Übermittlung von umfangreichen Belegsammlungen bzw. eine Rückübermittlung der entwerteten Belege nicht zweckmäßig, weshalb eine Prüfung vor Ort (auch in den Bundesländern) vorzunehmen sein wird und eine zeitnahe Prüfung dadurch nicht möglich ist. Zu den dadurch entstehenden Verwaltungskosten siehe auch Ausführungen zu § 7 Abs. 1 Z 3.“ (Anmerkung: diese sind oben unter Art. 5 zitiert).

Zu Anlage Punkt 7.6:

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung geht davon aus, dass bereits wie bisher Teilzahlungen vor Abschluss der geförderten Leistung geleistet werden können, da andernfalls in vielen Fällen die Durchführung des Forschungs-/Wissenschaftsprojekts nicht möglich wäre; insbesondere in Fällen von Einzelforscher/innen bzw. Forschergruppen ist eine Vorfinanzierung des gesamten Projekts nur schwer erreichbar.

Zu den Erläuterungen:

Auch wenn es sich um eine bloße „sprachliche Stilfrage“ handelt, ist zu den Erläuternden Bemerkungen darauf hinzuweisen, dass das Verbum „soll/sollte, sollen/sollten“ auf 5 Seiten insgesamt 69 Mal vorkommt und teilweise sicher durch andere Begrifflichkeiten ersetzt werden könnte.

Wien, 2. April 2012

Für den Bundesminister:

Dr. Iris Hornig

Elektronisch gefertigt